



Stadtrat

Bahnhofstrasse 25

9201 Gossau

Tel. 071 388 83 30

Fax 071 229 13 50



An die
Mitglieder des Stadtparlamentes
9200 Gossau

27. September 2006

Einfache Anfrage Alfred Zahner (FLiG) "Begabtenförderung auf der Sekundarstufe 1"

Sehr geehrte Damen und Herren

Alfred Zahner (FLiG) reichte am 5. August 2006 eine einfache Anfrage mit dem Titel "Begabtenförderung auf der Sekundarstufe 1" ein (Wortlaut siehe Beilage). Der Stadtrat beantwortet diese einfache Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen

Alle Schülerinnen und Schüler besitzen ihre individuellen Begabungen, welche in der Schule gefördert und entwickelt werden:

- Begabung ist der Begriff für vorhandene Potentiale oder Anlagen. Er macht keine Aussage darüber, wie ausgeprägt diese Begabung ist.
- Besondere Begabung drückt aus, dass eine Schülerin, ein Schüler in einem oder mehreren Bereichen ihrer/seiner Entwicklung der Altersgruppe deutlich voraus ist.
- Hochbegabung bedeutet, dass der Entwicklungsstand in einem oder mehreren Bereichen in ausgeprägtem Masse über demjenigen der entsprechenden Altersgruppe liegt.

Gemäss Erziehungs- und Bildungsauftrag fördert die Volksschule die unterschiedlichen und vielfältigen Begabungen und Gemütskräfte des Schülers (Art. 3 VSG). Fördernde Massnahmen dienen der Bildung und Erziehung von Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf, d.h. mit Schulschwierigkeiten oder besonderen Begabungen. Vor diesem Hintergrund hat der Erziehungsrat die "Weisungen über die fördernden Massnahmen" vom 9. Februar 2006 erlassen. Sie werden ergänzt durch den III. Nachtrag zur Verordnung über den Volksschulunterricht und das "Konzept Fördernde Massnahmen in der Volksschule" vom 9. Februar 2006.

In der Juni-Session 2006 hat der Kantonsrat einem IX. Nachtrag zum Volksschulgesetz ("Talent-Schulvorlage") in erster Lesung zugestimmt. Das neue Recht, dessen Vollzugsbeginn die Regierung nach Verabschiedung durch den Kantonsrat festlegen wird, verpflichtet die Schulträger, den Besuch von anerkannten Talentschulen durch sportlich oder künstlerisch hochbegabte Oberstufenschülerinnen und -schüler aus ihrem Gebiet zu gestatten und mit Beiträgen an das Schulgeld zu unterstützen. Die Regierung wird die Voraussetzungen für den Besuch einer solchen Schule sowie die anerkannten Schulen und Schulgelder definieren, sobald die Gesetzesvorlage rechtsgültig ist. Eine Vorwirkung der neuen Regelung ist grundsätzlich zu verneinen.

Frage 1

Kann sich die Stadt Gossau eine Kooperation mit den genannten Schulen der Stadt St.Gallen vorstellen und die Erreichung des Labels anzustreben?

Antwort des Stadtrates

Bereits jetzt besteht eine lockere Zusammenarbeit auf freiwilliger Basis mit der erwähnten Schule in St.Gallen wie auch mit andern Schulen, welche sich der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Begabungen annehmen.

Nach Inkraftsetzung des IX. Nachtrages zum Volksschulgesetz und der damit verbundenen Verordnungen wird sich zeigen, ob diese Schulen anerkannt sind und somit mit Beiträgen der Stadt Gossau rechnen können.

Frage 2

Ist die Stadt Gossau bereit, betroffenen Schülerinnen und Schülern den Besuch dieser Klassen in St.Gallen zu ermöglichen und die Schulgelder zu übernehmen?

Antwort des Stadtrates

Ja. Im Schuljahr 2006/07 besucht ein Arnegger Oberstufenschüler aufgrund seiner besonderen Begabung die erwähnte Schule in St.Gallen. Der Schulträger übernimmt freiwillig das Schulgeld. Im vergangenen Schuljahr erhielt ein Schüler für den Besuch der Sportschule Glarnerland einen freiwilligen Beitrag an das Schulgeld.

Frage 3

Ist die Stadt bereit, auch für Schülerinnen und Schüler die Schulkosten in andern Labelschulen im gleichen Kostenrahmen zu übernehmen, weil sich die Schulen in der Stadt St.Gallen nicht für diese Sportart (z.B. Skisport) eignen?

Antwort des Stadtrates

Mit der Inkraftsetzung des IX. Nachtrags zum Volksschulgesetz (ist im Jahre 2007 zu erwarten) wird der Schulrat in Anwendung von Art. 53bis (neu) den Besuch einer Schule für Hochbegabte gestatten, wenn

- a) eine Hochbegabung sich in der öffentlichen Schule am Aufenthaltsort nicht entfalten kann;
- b) die Schule den Erziehungs- und Bildungsauftrag erfüllt und am Standort öffentlich anerkannt ist.

Die Regierung bezeichnet durch Verordnung die Voraussetzungen für den Besuch einer Schule für Hochbegabte, die anerkannten Schulen und den Beitrag der Schulgemeinde an das Schulgeld.

Frage 4

Ist die Stadt Gossau allenfalls bereit, ein Förderungsmodell in Gossau anzubieten? Ist sogar die Schaffung einer Schule mit dem Label „Swiss Olympic Partner School“ denkbar?

Antwort des Stadtrates

Schon heute leistet die Stadt Gossau regelmässig ihren Beitrag an die Förderung der Jugendlichen mit besonderen Begabungen, sowohl bei Schülerinnen und Schülern der Primarstufe wie der Sekundarstufe 1. Seit Jahren gibt es vor allem im Kunstturnbereich Stundenplanabsprachen, besondere Stundenpläne oder auch Dispensationen. Die anstehenden Anpassungen der gesetzlichen Bestimmungen werden diesen Bestrebungen der Stadt Gossau zusätzlichen Auftrieb geben.

Zeigt sich ein ausgewiesenes Bedürfnis nach einem besonderen Fördermodell in Gossau oder gar einer Schule mit dem Label "Swiss Olympic Partner School", wird die Stadt die Schaffung eines solchen Angebots prüfen.

Stadtrat**Beilagen**

Einfache Anfrage